

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 30.11.2005

Aufgrund der §§ 6 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) i. V. m. den §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung und des §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes – BbgWG – vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) in der zurzeit geltenden Fassung hat der ZV „Fließtal“ auf seiner Verbandsversammlung am 10.10.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

wird unter Absatz 1 um Punkt 13 erweitert:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

13. §4 (1) Niederschlagswasser nicht auf dem eigenen Grundstück versickert oder nutzt, es sei denn, der ZV genehmigt den Anschluss an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Birkenwerder, den *10. 10. 06*



Vetter
Verbandsvorsteher